

22.07.03

A - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

**Verordnung über einige zur menschlichen Ernährung bestimmte
Zuckerarten (Zuckerartenverordnung)**

A. Zielsetzung:

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2001/111/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung (ABl. EG 2002 Nr. L 10 S. 53) in deutsches Recht umgesetzt.

B. Lösung:

Neufassung der Zuckerartenverordnung und Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

C. Alternativen:

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

2. Vollzugaufwand:

Bei den Ländern und Gemeinden sind zusätzliche Kosten durch die Verordnung überwiegend nicht zu erwarten, da die Anforderungen an die der Verordnung unterliegenden Erzeugnisse nur unwesentlich geändert werden und sich daraus kein erhöhter Überwachungsaufwand ergibt. Das Saarland gab in Verbindung mit der Umsetzung der Verordnung folgende zu erwartende Kosten an: einmalige Aufwendungen ca. 3000 Euro, laufende Sachkosten ca. 1500 Euro pro Jahr, personelle Kosten ca. 1000 Euro pro Jahr. Thüringen veranschlagte die zusätzlichen laufenden Sachkosten mit ca. 1000 Euro pro Jahr.

E. Sonstige Kosten:

Für die Wirtschaft können durch die geänderten Rechtsvorschriften zusätzliche Kosten entstehen. Im Hinblick auf die vorgesehenen Übergangsfristen sowie dem damit verbundenen zulässigen Abverkauf der Vorräte können diese Kosten teilweise vermieden und somit in engen Grenzen gehalten werden. Dies gilt auch für kleine und mittelständische Betriebe.

Es ist daher nicht völlig auszuschließen, dass die Rechtsänderungen zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

22.07.03

A - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

**Verordnung über einige zur menschlichen Ernährung bestimmte
Zuckerarten (Zuckerartenverordnung)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 17. Juli 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung über einige zur menschlichen Ernährung bestimmte
Zuckerarten (Zuckerartenverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung
über einige zur menschlichen Ernährung bestimmte Zuckerarten
(Zuckerartenverordnung)^{*)}

Vom....

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b und 4 Buchstabe a, b und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), der durch Artikel 42 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, auch in Verbindung mit Artikel 114 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) sowie in Verbindung mit Artikel 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und

- des § 44 Abs.1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes:

^{*)} Mit dieser Verordnung werden Bestimmungen der Richtlinie 2001/111/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung (ABl. EG 2002 Nr. L 10 S. 53) in deutsches Recht umgesetzt.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse unterliegen dieser Verordnung, soweit sie dazu bestimmt sind, als Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht zu werden.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für die in Anlage 1 genannten Erzeugnisse in Form von Staubzucker, Kandiszucker und Zuckerhüten.

§ 2

Kennzeichnung

- (1) Für die in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse sind die dort genannten Bezeichnungen Verkehrsbezeichnungen im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.
- (2) Die in Anlage 1 genannten Bezeichnungen sind den dort aufgeführten Erzeugnissen vorbehalten. Für das Erzeugnis nach Anlage 1 Nr. 3 dürfen auch die in Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Bezeichnungen verwendet werden.
- (3) Die in der Anlage 1 genannten Bezeichnungen dürfen bei dort in Nummer 4, 5 oder 6 aufgeführten Erzeugnissen durch das Wort „weiß“ ergänzt werden, wenn
 1. die Farbe in Lösung 25 ICUMSA-Einheiten bei der Anwendung der in der Anlage 2 für dieses Merkmal vorgesehen Methode,
 2. der Gehalt an Leitfähigkeitsasche 0,1 Prozent in Gewicht bei Anwendung der in Anlage 2 für dieses Merkmal vorgesehenen Methode nicht übersteigt.
- (4) Enthalten die in Anlage 1 Nr. 7 oder 8 aufgeführten Erzeugnisse mehr als 5 Prozent Fruktose in Gewicht in der Trockenmasse, so sind sie als „Glukose-Fruktose-Sirup“, als „Fruktose-Glukose-Sirup“, als „getrockneter Glukose-Fruktose-Sirup“ oder als „ge-

trockener Fruktose-Glukose-Sirup“ zu bezeichnen, abhängig davon, ob der Glukose- oder Fruktoseanteil überwiegt.

- (5) Die in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse können zusätzlich zu den nach den Absätzen 1 und 4 vorgeschriebenen Verkehrsbezeichnungen andere übliche Bezeichnungen tragen, sofern der Verbraucher dadurch nicht irregeführt wird.
- (6) Die nach den Absätzen 1 und 4 vorgeschriebenen Verkehrsbezeichnungen können zusätzlich in zusammengesetzten Verkehrsbezeichnungen verwendet werden, mit denen üblicherweise andere Erzeugnisse bezeichnet werden, sofern der Verbraucher dadurch nicht irregeführt wird.
- (7) In Anlage 1 aufgeführte Erzeugnisse dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn zusätzlich zu den nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vorgeschriebenen Angaben nach Maßgabe des Absatzes 8 angegeben sind:
 1. die Gehalte an Trockenmasse und Invertzucker bei den in Anlage 1 Nr. 4, 5 oder 6 aufgeführten Erzeugnissen,
 2. das Wort „kristallisiert“ bei dem in Anlage 1 Nr. 6 aufgeführten Erzeugnis, wenn es Kristalle enthält.
- (8) Für die Art und Weise der Kennzeichnung nach Absatz 7 gilt
 1. § 3 Abs. 3 Satz 1, 2 und 3 erster Halbsatz und
 2. § 3 Abs. 4der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung entsprechend.

§ 3

Verkehrsverbote

Gewerbsmäßig dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden

1. Lebensmittel, die mit einer in Anlage 1 aufgeführten Bezeichnung versehen sind, ohne der betreffenden Begriffsbestimmung zu entsprechen,
2. Lebensmittel nach Anlage 1 Nr. 4, 5 oder 6, die nach § 2 Abs. 3 als „weiß“ bezeichnet sind, ohne den Anforderungen dieser Bestimmung zu entsprechen.

Im Falle des Satz 1 Nr. 1 bleibt § 2 Abs. 6 unberührt.

§ 4

Analysemethoden

Die Merkmale der in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse sind nach den in Anlage 2 vorgesehenen Analysemethoden zu bestimmen.

§ 5

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 3 Satz 1 Lebensmittel in den Verkehr bringt.
- (2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 7 ein Erzeugnis in den Verkehr bringt.

§ 6

Übergangsregelung

Bis zum 11. Juli 2004 dürfen Erzeugnisse nach den bis zum [Einfügen: Tag der Verkündung der Verordnung] geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet werden. Nach Satz 1 hergestellte und gekennzeichnete Erzeugnisse dürfen bis zum Abbau der Vorräte in den Verkehr gebracht werden.

§ 7

Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2464), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Nummer 3 gestrichen.
2. In der Anlage 1 Spalte 1 werden nach den Worten „Glukosesirup und getrockneter Glukosesirup“ die Worte „, jeweils mit einem Fruktosegehalt von nicht mehr als 5 Prozent in Gewicht in der Trockenmasse“ eingefügt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Zuckerartenverordnung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2003

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Renate Künast

Anlage 1

(zu den §§ 1 bis 4)

Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen

1. Halbweißzucker

Gereinigte und kristallisierte Saccharose von einwandfreier und handelsüblicher Qualität mit folgenden Merkmalen:

- | | |
|---------------------------|-----------------------------|
| a) Polarisation | mindestens 99,5° Z, |
| b) Gehalt an Invertzucker | höchstens 0,1 % in Gewicht, |
| c) Verlust beim Trocknen | höchstens 0,1 % in Gewicht. |

2. Zucker oder Weißzucker

Gereinigte und kristallisierte Saccharose von einwandfreier und handelsüblicher Qualität mit folgenden Merkmalen:

- | | |
|---------------------------|------------------------------|
| a) Polarisation | mindestens 99,7° Z, |
| b) Gehalt an Invertzucker | höchstens 0,04 % in Gewicht, |
| c) Verlust beim Trocknen | höchstens 0,06 % in Gewicht, |
| d) Farbtype | höchstens 9 Punkte. |

3. Raffinierter Zucker, raffinierter Weißzucker oder Raffinade

Erzeugnis, das den in Nummer 2 Buchstaben a, b und c aufgeführten Merkmalen entspricht und dessen nach den in Anlage 2 vorgeschriebenen Analysemethoden ermittelte Punktzahl insgesamt 8 nicht übersteigt und höchstens beträgt:

- 4 für die Farbtype,
- 6 für den Gehalt an Leitfähigkeitsasche,

- 3 für die Farbe in Lösung.

4. Flüssigzucker

Wässrige Lösung von Saccharose mit folgenden Merkmalen:

- | | |
|--|---|
| a) Trockenmasse | mindestens 62 % in Gewicht, |
| b) Gehalt an Invertzucker
(Verhältnis von D-Fruktose
zu D-Glukose: $1,0 \pm 0,2$) | höchstens 3 % in Gewicht in der Trockenmasse, |
| c) Leitfähigkeitsasche | höchstens 0,1 % in Gewicht in der Trockenmasse, |
| d) Farbe in Lösung | höchstens 45 ICUMSA-Einheiten. |

5. Invertflüssigzucker

Wässrige Lösung von teilweise durch Hydrolyse invertierter Saccharose, in welcher der Anteil an Invertzucker nicht vorherrscht und die folgenden Merkmalen entspricht:

- | | |
|--|--|
| a) Trockenmasse | mindestens 62 % in Gewicht, |
| b) Gehalt an Invertzucker
(Verhältnis von D-Fruktose
zu D-Glukose: $1,0 \pm 0,1$) | über 3 %, jedoch höchstens 50 % in Gewicht in der
Trockenmasse, |
| c) Leitfähigkeitsasche | höchstens 0,4 % in Gewicht in der Trockenmasse. |

6. Invertzuckersirup

Wässrige, auch kristallisierte Lösung von teilweise durch Hydrolyse invertierter Saccharose, in welcher der Anteil an Invertzucker (Verhältnis von D-Fruktose zu D-Glukose $1,0 \pm 0,1$) an der Trockenmasse mehr als 50 Prozent in Gewicht beträgt und die außerdem den Anforderungen gemäß Ziffer 5 Buchstaben a) und c) entspricht.

7. Glukosesirup

Gereinigte und konzentrierte Lösung von zur Ernährung geeigneten, aus Stärke oder Inulin gewonnenen Sacchariden, mit folgenden Merkmalen:

- a) Trockenmasse mindestens 70 % in Gewicht,
- b) Dextroseäquivalent mindestens 20 % in Gewicht in der Trockenmasse, in D-Glukose ausgedrückt,
- c) Sulfatasche höchstens 1 % in Gewicht in der Trockenmasse.

8. Getrockneter Glukosesirup

Teilweise getrockneter Glukosesirup, bei dem die Trockenmasse mindestens 93 Prozent in Gewicht beträgt und der den Anforderungen gemäß Ziffer 7 Buchstaben b) und c) entspricht.

9. Dextrose, kristallwasserhaltig oder Traubenzucker, kristallwasserhaltig

Gereinigte und kristallisierte D-Glukose mit einem Molekül Kristallwasser, die folgenden Merkmalen entspricht:

- a) Dextrose (D-Glukose) mindestens 99,5 % in Gewicht in der Trockenmasse,
- b) Trockenmasse mindestens 90 % in Gewicht,
- c) Sulfatasche höchstens 0,25 % in Gewicht in der Trockenmasse.

10. Dextrose, kristallwasserfrei oder Traubenzucker, kristallwasserfrei

Gereinigte und kristallisierte D-Glukose ohne Kristallwasser, bei der die Trockenmasse mindestens 98 Prozent in Gewicht beträgt und die den Anforderungen gemäß Nummer 9 Buchstaben a) und c) entspricht.

11. Fruktose

Gereinigte und kristallisierte D-Fruktose mit folgenden Merkmalen:

Fruktosegehalt	mindestens 98,0 % in Gewicht,
Glukosegehalt	höchstens 0,5 % in Gewicht,
Verlust beim Trocknen	höchstens 0,5 % in Gewicht,
Leitfähigkeitsasche	höchstens 0,1 % in Gewicht in der Trockenmasse.

Anlage 2**(zu § 2 Abs. 3 und § 4)****Analysemethoden**

Die jeweils anzuwendende Methode ist aus der nachstehenden Aufstellung zu ersehen. Die Beschreibung der Methoden ergibt sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1265/69 der Kommission vom 1. Juli 1969 über die Methoden zur Bestimmung der Qualität von Zucker, der von den Interventionsstellen gekauft wird (ABl. EG Nr. L 163 S. 1) und der ersten Richtlinie (79/796/EWG) der Kommission vom 26. Juli 1979 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Kontrolle von zur menschlichen Ernährung bestimmten Zuckerarten (ABl. EG Nr. L 239 S. 24).

Merkmal	Zuckerart (Nummer der Anlage 1)		Methode
Gehalt an Leitfähigkeitsasche	3, 4, 5, 6, 11	Nr. 1	Abschnitt A des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1265/69
Farbtype	2, 3	Nr. 2	"
Farbe in Lösung	3, 4, 5, 6	Nr. 3	"
Verlust beim Trocknen	1, 2, 3	Nr. 1	Anlage II der Richtlinie 79/796/EWG
Trockenmasse	7, 8, 9, 10	Nr. 2	"
	4, 5, 6	Nr. 3	"
Gehalt an Invertzucker	1	Nr. 4	"
	2, 3	Nr. 5	"
	4, 5, 6	Nr. 6	"
Dextrose (D-Glukose), Dextroseäquivalent	7, 8, 9, 10	Nr. 6	"
Sulfatasche	7, 8, 9, 10	Nr. 9	"
Polarisation	1, 2, 3	Nr. 10	"

Begründung

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2001/111/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung (ABl. EG 2002 Nr. L 10 S. 53) in deutsches Recht umgesetzt. Die Zuckerartenverordnung vom 8. März 1976 wird durch diese Verordnung abgelöst. Die bestehenden Rechtsvorschriften werden nur geringfügig geändert. Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Bei den Ländern und Gemeinden sind zusätzliche Kosten durch die Verordnung überwiegend nicht zu erwarten, da die Anforderungen an die der Verordnung unterliegenden Erzeugnisse nur unwesentlich geändert werden und sich daraus kein erhöhter Überwachungsaufwand ergibt. Das Saarland gab in Verbindung mit der Umsetzung der Verordnung folgende zu erwartende Kosten an: einmalige Aufwendungen ca. 3000 Euro, laufende Sachkosten ca. 1500 Euro pro Jahr, personelle Kosten ca. 1000 Euro pro Jahr. Thüringen veranschlagte die zusätzlichen laufenden Sachkosten mit ca. 1000 Euro pro Jahr.

Für die Wirtschaft können durch die geänderten Rechtsvorschriften zusätzliche Kosten entstehen. Im Hinblick auf die vorgesehenen Übergangsfristen sowie dem damit verbundenen zulässigen Abverkauf der Vorräte können diese Kosten teilweise vermieden und somit in engen Grenzen gehalten werden. Dies gilt auch für kleine und mittelständische Betriebe.

Es ist daher nicht völlig auszuschließen, dass die Rechtsänderungen zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

Im Einzelnen:

Zu § 1 in Verbindung mit Anlage 1

In § 1 wird der Anwendungsbereich der Verordnung festgelegt. Der Anwendungsbereich der Verordnung wird um Fruktose erweitert.

Zu § 2

Auf Erzeugnisse der Anlage 1 finden die Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung Anwendung. § 2 enthält ergänzende, spezifische Vorschriften. Neu gegenüber den bestehenden Vorschriften sind im wesentlichen die Kennzeichnungsvorschriften über Glukosesirupe mit einem Fruktoseanteil von mehr als 5 % in der Trockenmasse.

Die Bestimmung der Farbe in Lösung erfolgt nach einer Analysemethode der International Commission for Uniform Methods of Sugar Analysis (ICUMSA).

Zu § 3

§ 3 greift Vorschriften der geltenden Zuckerartenverordnung auf.

Zu § 4

§ 4 greift im wesentlichen Vorschriften der geltenden Zuckerartenverordnung auf. Neu ist die Regelung über die Bestimmung der Leitfähigkeitsasche von Fruktose.

Zu § 5

§ 5 enthält die notwendigen Straf- und Bußgeldvorschriften.

Zu § 6

§ 6 enthält die Übergangsvorschriften nach Maßgabe der Richtlinie 2001/111/EG.

Zu § 7

Mit § 7 wird die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung nach Maßgabe der Richtlinie 2001/111/EG geändert.

Zu § 8

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Absatz 2 enthält die Vorschriften über die Aufhebung der Zuckerartenverordnung vom 8. März 1976.

Zu Anlage 1

Anlage 1 wird zum größten Teil aus der bislang geltenden Zuckerartenverordnung übernommen. Die Verkehrsbezeichnungen für die unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Erzeugnisse und die zu erfüllenden Anforderungen werden hier festgelegt. Neu gegenüber den bestehenden Vorschriften ist die Erweiterung der Anlage um das Erzeugnis Fruktose.

Zu Anlage 2

Anlage 2 enthält Vorgaben über die jeweils anzuwendende Methode bei der Analyse der unter die Verordnung fallenden Erzeugnisse und wird im Wesentlichen aus der bisher geltenden Zuckerartenverordnung übernommen. Die Analysemethoden gehen aus der Verordnung (EWG) Nr. 1265/69 der Kommission vom 1. Juli 1969 über die Methoden zur Bestimmung der Qualität von Zucker, der von den Interventionsstellen gekauft wird und der Richtlinie 79/796/EGW der Kommission vom 26. Juli 1979 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Kontrolle von zur menschlichen Ernährung bestimmten Zuckerarten hervor. Da diese Methoden zum Teil nicht mehr dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, sollen die betreffenden Vorschriften nach einer gemeinsamen Protokollerklärung des Rates und der Europäischen Kommission so bald wie möglich geprüft und, soweit erforderlich, aktualisiert werden. Die Kommission hat allerdings noch keine entsprechenden Vorschläge unterbreitet.